

# **Satzung des Carmzower Anglervereins e.V.**

## **§ 1 Name-Sitz-Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen  
„Carmzower Anglerverein“ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 17291 Carmzow-Wallmow.
3. Der Verein vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen.  
Er ist Mitglied des „Kreisanglerverbandes Uckermark e.V.“  
Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer: VR 2825 Nr. 1 beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.  
Als Mitglied im Kreisverband Prenzlau e.V. erkennt er dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Der Verein ist rechtsfähig und wird im Rechtsverkehr vom Vorstand gemäß § 10, Ziffer 3, vertreten.  
Das Geschäftsjahr, ist das Kalenderjahr, des Amtsgericht Neuruppin.

## **§ 2. Zweck des Vereines**

1. Anliegen des Vereins ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des weid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer und die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes. In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsmäßige gemeinnützige Tätigkeit.
2. Der Verein bezweckt
  - 2.1 Die Ausübung und Förderung des weid- und hegegerechten Angelns zur Gestaltung einer sinnvollen, der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung dienenden Freizeitgestaltung nach den Regeln der CIPS (Confederation Internationale de la Peche Sportive)
  - 2.2 Ausübung des Casting.
  - 2.3 die Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen.
  - 2.4 die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz und in der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Gewässer.
  - 2.5 die Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung, des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten.
  - 2.6 die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops einschließlich der Wiederherstellung desselben.
  - 2.7 die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiterer Gesetze und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Angelveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.

- 2.8 die Heranführung der Jugend an das Angeln, Erziehung der jugendlichen Mitglieder zur Liebe der Natur und zu entsprechendem Verhalten in Verbindung mit der gleichzeitigen Bestätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt 2.4 .
- 2.9 die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen.
- 2.10 die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber anderen Vereinen und Verbänden, Behörden und in der Öffentlichkeit.
- 2.11 Pflege eines von gegenseitiger Achtung, Toleranz, Kameradschaft und Geselligkeit geprägten Vereinslebens.

### **§ 3 Grundsätze – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.  
Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.  
Die Gemeinnützigkeitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlage der Satzung.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über zukünftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.  
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreisanglerverband Uckermark e.V.  
Der hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das achte Lebensjahr vollendet hat, die die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt, sich für die Verwirklichung des Satzungszweckes einsetzt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
3. Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen und sich nicht oder nur teilweise im Verein betätigen. Sie haben kein Stimmrecht und keine Rechte nach § 6 der Satzung.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich Aufnahmeanträge vom Carmzower Anglerverein e.V. zu benutzen und an den Vorstand zu richten.

2. Die fördernde Mitgliedschaft ist dem Vorstand mit den vorgesehenen Fördermaßnahmen schriftlich zu erklären.
3. Über Anträge auf Aufnahme ordentlicher Mitglieder hat der Vorstand in der nächsten Sitzung zu beschließen. Er kann einen Antrag begründet ablehnen. Bei Ablehnung ist die Begründung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes gilt mit Eintragung in Mitgliederregister und Aushändigung des Mitgliedsbuches als vollzogen.
5. Über Anträge auf Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung analog Punkt /3/.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszwecks das Recht:
  - a) auf ideelle Unterstützung in ihren vereinspezifischen Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen.
  - b) An allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit nicht Einschränkungen durch Beschluß der Mitgliederversammlung geregelt sind.
  - c) vom Verein über Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins- und Steuerrecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen und die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch den Verein zu nutzen.
  - d) Angelberechtigungen des Landesverbandes Brandenburgs entsprechend nachgewiesener Qualifikation zu erwerben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) sich satzungsgemäß zu verhalten und die gefassten Beschlüsse des Vereins einzuhalten.
  - b) sich für den Satzungszweck einzusetzen.
  - c) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgemäß zu erfüllen.
  - d) sich an und auf dem Wasser sowie beim Zugang zum Gewässer waid- und hegegerecht zu verhalten und die Gesetze und Verordnungen zum Fischereirecht sowie zum Natur- und Umweltschutz einzuhalten.
  - e) den Vorstand über vereinschädigende Betätigungen oder Verstöße gegen die Satzung durch andere Mitglieder nach Kenntnis zu informieren.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt/Kündigung
  - b) durch Ausschluss

- c) mit Tod des Mitgliedes bzw. des Ehrenmitgliedes, soweit dieses eine natürliche Person ist.
2. Austritt/Kündigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes erfolgt schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr bzw. mit schriftlicher Mitteilung des fördernden Mitgliedes über die Einstellung der Förderung.
  3. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied
    - der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem Verein oder seiner Mitglieder Schaden zufügt.
    - das Ansehen des Vereins oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit grob verleumdet oder schädigt.
    - wiederholt oder schwerwiegend gegen Vereinsbeschlüsse verstößt oder sie mißachtet
    - mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein halbes Jahr, ohne einen Stundungsantrag gestellt zu haben, im Rückstand ist.
  4. Antragsberechtigt für einen Ausschluss sind der Vorstand und jedes Mitglied des Vereins, dessen berechnete Interessen oder satzungsgemäßen Rechte durch ein Mitglied verletzt oder dem Verstöße eines anderen Mitgliedes zur Kenntnis gelangt sind.
  5. Das Ausschlussverfahren ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu beantragen und wird von ihm durchgeführt.
  6. Das beschuldigte Mitglied hat das Recht, an der Sitzung des Vorstandes zur Durchführung des Ausschlussverfahrens teilzunehmen, sich zu rechtfertigen sowie Zeugen oder andere Entlastungsmittel beizubringen.
  7. Die erfolgte Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Angabe der Anschuldigungen, Rechtsmittelbelehrungen sowie Termin, Ort und Uhrzeit der Sitzung des Vorstandes mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.
  8. Bei Fernbleiben ist das Verfahren zu vertagen und ein neuer Termin anzusetzen. Erscheint der Beschuldigte ohne triftige Begründung wiederum nicht, ist die Durchführung in Abwesenheit zulässig. Der Beschluss über den Ausschluss kann vertagt werden, wenn bestehende Zweifel nicht ausgeräumt wurden oder wenn weitere Zeit zur Beibringung von Beweisen erforderlich und beantragt wird.
  9. Der Beschluss über den erfolgten Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mit Rechtsmittelbelehrung mit eingeschriebenem Brief unverzüglich zuzustellen.  
Der Beschluss wird rechtskräftig, wenn der Ausgeschlossene nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang gegen den Beschluss Beschwerde schriftlich beim Verbandsschiedsgericht einlegt.  
Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.  
Das Recht der zivilrechtlichen Durchsetzung bleibt unberührt.
  10. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen und Verbindlichkeiten bis zur Rechtskraft des Austrittes bzw. Ausschlusses nachzukommen.  
Mit rechtskräftiger Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegen den Verein. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden offenen Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem ehemaligen Mitglied werden davon nicht berührt.

## §8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Jahreshauptversammlung
  - b) der Vereinsvorstand
  - c) die Mitgliederversammlung
2. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des Vereins bindend.
3. Natürliche Personen der gewählten Organe können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vom Vorstand zeitweilig und von der Jahreshauptversammlung endgültig von ihrer Funktion mit Beschluss entbunden. Das zeitweilig entbundene Mitglied hat das Recht der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung.

### **§9 Jahreshauptversammlung**

1. Jede form- und fristgerechten Einberufung der Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, stimmberechtigten Vertreter.  
Eine Änderung der Satzung – auch der Vereinszwecke – bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für alle anderen Beschlüsse genügt eine einfache Stimmenmehrheit.  
Stimmgleichheit führt zur Ablehnung des Antrages.
2. Die Einladung hat mindestens einen Monat vorher durch den Vorstand mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung und eventuellen Beschlusssentwürfen zur Änderung von Satzung oder Ordnungen des Vereins an alle Mitglieder durch Aushang im Schaukasten schriftlich zu erfolgen oder durch Aushang auf unserer Homepage des“ Carmzower Anglervereins“.
3. Die Jahreshauptversammlung
  - setzt die endgültige Tagesordnung fest
  - nimmt den Haushaltsbericht, Geschäftsführungsbericht und die Prüfungsberichte entgegen
  - beschließt über die Vereinsentwicklung für das folgende Jahr
  - beschließt über den Haushaltsplan
  - beschließt alle vier Jahre über die Entlastung der gewählten Vereinsorgane und vollzieht die satzungsgemäßen Wahlen
5. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind vier Wochen vorher an den Vorstand schriftlich einzureichen und mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich oder durch Aushang zur Kenntnis zu geben.  
Der Vorstand, die Ausschüsse und die Mitglieder sind antragsberechtigt.

Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen. Darüber hinaus kann ein Mitglied gegen den Antrag das Wort erhalten.

Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Versammlung mit „Zweidrittelmehrheit“. Änderungen der Satzung des Vereins und seiner Ordnung können nur mit „Dreiviertelmehrheit“ aller anwesenden Stimmberechtigten von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Andere Organe haben nicht das Recht, diesbezüglich Beschlüsse zu fassen.

Alle anderen Beschlüsse der Versammlung sind mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen.

5. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder „ein Drittel“ der Mitglieder sie begründet beantragen. Die unter Punkt 4 festgelegten Fristen können dabei auf die Hälfte verkürzt werden. Die Verkürzung ist mitzuteilen.
6. Die Jahreshauptversammlung ist nur im Rahmen des Vereins öffentlich. Fördernde Mitglieder sind nicht Stimmberechtigt, können jedoch als Gäste teilnehmen. Weitere Gäste können bei Erfordernis durch den Vorstand eingeladen werden.
7. Über die Durchführung und den Inhalt der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll an zuvertigen und von ihm und den Vorsitzenden zu Unterschreiben

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus
  - a ) dem Vorsitzenden
  - c ) dem Schatzmeister
2. Der Vorstand leitet und erledigt die Angelegenheiten des Vereins im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse, Ordnungen und gesetzlichen Bestimmungen.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der **Vorsitzende und der Schatzmeister**. Jeweils **einer** von ihnen vertreten den Verband gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die „Hälfte“ seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei vertretungsberechtigte Mitglieder gemäß des Punktes 3, anwesend sind.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes gelten als angenommen, wenn mehr als die „Hälfte“ der Anwesenden zustimmt, außer bei Beschlüssen über Disziplinarmaßnahmen der Verbandsmitglieder. Hierfür ist eine „Zweidrittelmehrheit“ erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung ist mindestens eine erweiterte Vorstandssitzung einzuberufen. Zum erweiterten Vorstand gehören der gewählte Vorstand und die Vorsitzenden der Ausschüsse. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind stimmberechtigt.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen bzw. das Aufgabengebiet einem seiner Mitglieder kommissarisch übertragen. Die Zuwahl bzw. kommissarische Übertragung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Zwischen der Jahreshauptversammlung finden Mitgliederversammlungen statt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Beschlüsse, außer zur Änderung der Satzung und Ordnung, zu fassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl und anwesenden Mitglieder. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn mehr als die „Hälfte“ der anwesenden Stimmberechtigten für den Vorschlag stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäß § 9 analog.

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Für die Erledigung besonderer Aufgaben sind ständige und nichtständige Ausschüsse zu wählen, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren. In jedem Ausschuss muss ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die weiteren Ausschussmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglieder, sollten jedoch Mitglied im Verein sein.
2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion. Sie sind nicht beschluss- jedoch antragsberechtigt.
3. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Vorstandes geregelt.

### **§13 Wählbarkeit - Wahl**

1. Wählbar in die Verbandsorgane ist jede natürliche Person der ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied unabhängig vom Alter.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Vorschlagsrecht.
3. Liegt die schriftliche Einverständniserklärung vor, kann eine natürliche Person, soweit sie entschuldigt fehlt, in Abwesenheit gewählt werden.
4. Anfragen an den Kandidaten sind zulässig. Diese müssen sich auf die Vereins- bzw. Verbandsarbeit des Kreisanglerverband Uckermark e.V. beschränken. In begründeten Fällen dürfen diese sich auf andere Fragen einschließlich der Privatsphäre beziehen.
5. Die Wahl zu den ständigen Vereinsorganen erfolgt in geheimer Abstimmung. Es dürfen mehr Kandidaten aufgestellt werden als Personen zu wählen sind. Als Mitglieder des Vereinsorganen gelten die Personen als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, entsprechen der Anzahl der zu wählenden Kandidaten.
6. Die Wahl der Kandidaten zum Kreisverbandstager erfolgt analog den Wahlen zu den Vereinsorganen mit gesonderter Kandidatenliste.
7. Die Wahlperiode für alle Vereinsorgane beträgt „vier“ Jahre. Die entlasteten Vereinsorgane amtieren bis zur Geschäftsübergabe an das gewählte Vereinsorgan. Die Übergabe hat innerhalb einer Frist von „vier“ Wochen zu erfolgen. Mit Übergabe ist in der ersten Sitzung die weitere Konstituierung vorzunehmen.
8. Die Wahl der nichtständigen Ausschüsse einschließlich ihrer Vorsitzenden erfolgt durch den Vereinsvorstand.
9. Über Einsetzungen und Besetzungen nichtständiger Ausschüsse ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

### **§ 14 Finanzen**

1. Der Verein finanziert sich durch
  - a) Beiträge seiner ordentlichen Mitglieder
  - b) Fördermittel der Kommunen und der Landesregierung
  - c) Gewinne der vereinseigenen Einrichtungen

2. Beiträge und Gebühren sind Jahresbeiträge und bis Ende Februar des Laufenden Geschäftsjahres für dieses fällig. Davon abweichende Regelungen werden in der Finanz-/Haushaltsordnung festgelegt. Aufnahmegebühren sind zum Termin der Aufnahme fällig.
3. In begründeten Fällen können ordentliche Mitglieder an den Vorstand einen Stundungsantrag stellen. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit ist dem Antrag zu entsprechen. Mit Entsprechung ist die Stundungsfrist schriftlich mitzuteilen.
4. Zuwendungen und Fördermittel sind, soweit gesetzlich festgelegt oder vom Förderer ausdrücklich gefordert, auf gesonderten Konten zu führen, zweckgebunden zu verwenden und gesondert nachzuweisen.
5. Für Stundungen oder mittelfristig vorgesehene Finanzierungen sind zweckgebundene Rücklagen anzulegen und auf einem gesonderten gemeinsamen Konto zu führen. Die vorgesehene Verwendung muß den Festlegungen des § 58 der Abgabenordnung entsprechen und ist nachzuweisen.
6. Die in den Vereinsorganen tätigen natürlichen Personen bzw. jedes Mitglied, welcher im Auftrage des Vereins tätig wird, hat eine angemessene Tätigkeitsvergütung zu erhalten. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ausgaben, die ihm bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstanden sind.
7. Der Nachweis über die tatsächliche ordnungsgemäße Finanzverwaltung ist durch den Schatzmeister durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen.
8. Durch den Finanz- und Steuerausschuss sind die Vereinsorgane vor Beschlussfassung zur Mittelverwendung zu beraten. Der Finanz- und Steuerausschuss hat mindestens halbjährlich und vor der Jahreshauptversammlung die Finanzen zu prüfen und der Jahreshauptversammlung die Prüfberichte zu erstatten. Bei festgelegten Unregelmäßigkeiten, Veruntreuungen und Satzungswidriger Mittelverwendung ist der Vorstand sofort zu informieren.
9. Über vereinsinterne Beitrags- und Gebührenhöhen ist jährlich für das folgende Geschäftsjahr einschließlich einer aufgeschlüsselten vorgesehenen Mittelverwendung im Finanz- und Haushaltsplan durch den Vorstand zu beschließen.

## **§ 15 Geschäftsführer- Geschäftsordnung**

1. Bei Erfordernis kann ein ehrenamtlicher Geschäftsführer durch den Vorstand bei Zustimmung der Jahreshauptversammlung eingesetzt werden.
2. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.
3. Die Arbeit und Kompetenzabgrenzung der Vereinsorgane und des Geschäftsführers wird in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung zwecks Auflösung des Vereins ist einzuberufen, wenn die ordentlichen Mitglieder mit einer „Zweidrittelmehrheit“ dies verlangen.



3. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung nicht mehr als anteilig ihre geleisteten Finanz- und Sacheinlagen. Die sonstige Vermögensverwendung ist in § 3 Punkt 4 geregelt.
4. Nach beschlossener Auflösung wählt die außerordentliche Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit drei Liquidatoren, welche die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben.

### **§ 17 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Veranstaltungen und sonstiger Ausübung von Vereinsrechten entstehen gegenüber seinen Mitgliedern über die Versicherung des Landesverbandes Brandenburg hinaus. Die Haftung gegenüber Dritten gemäß § 31 BGB (s.u.) ist gewährleistet.

### **§ 18 Änderungsklausel**

1. Bei Gesetzesänderungen und Änderungen der Gemeinnützigkeitsbestimmung ist der Vorstand ermächtigt, die betreffenden Formulierungen der Gesetzlichkeit anzupassen.
2. Falls Bestimmungen dieser Satzung der Gemeinnützigkeit widersprechen bzw. unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommt.